

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	15.05.2023
Amt:	3.1 - Planung und Stadtentwicklung	Drucksachenummer: VII/0903	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	61 21 02 41			
TOP:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41/21 „Solarpark Stendal – Schillerstraße“, Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)			

Beratungsfolge:		Beratungsergebnis:		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	14.06.2023		
Haupt- und Personalausschuss	am:	21.06.2023		
Stadtrat	am:	03.07.2023		

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Finanzielle Auswirkungen:				
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:	Euro <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn ja	Produktkonto		Betrag	
Produktkonto (Ermächtigung)			Euro	
Ergebnisplan				
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen		Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge		Euro
Finanzplan				
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben		Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen		Euro
Folgekosten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Gesamtbetrag	Euro
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag	Euro ab Jahr
	<input type="checkbox"/>		Betrag	Euro im Jahr
Sichtvermerk der Kämmererei:				

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal stimmt dem vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 41/21 „Solarpark Stendal – Schillerstraße“ nebst Entwurf der Begründung und des Umweltberichts zu und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 12 BauGB.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 41/21 „Solarpark Stendal – Schillerstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Begründung:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 21.02.2022 (DS VII/0610) den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 41/21 „Solarpark Stendal - Schillerstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 12 BauGB gefasst.

Planinhalt

Das Plangebiet befindet sich im Westen der Hansestadt Stendal zwischen der Bahnstrecke der Deutschen Bahn Stendal – Wittenberge (6401) und Schillerstraße. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Stendal - Schillerstraße“ hat eine Gesamtgröße von ca. 6,00 ha.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über zwei Planteile. Der Planteil 1 mit einer Gesamtgröße von ca. 4,10 ha liegt zwischen der Schillerstraße im Westen und einer Kleingartenanlage im Osten in der Gemarkung Stendal, Flur 2 auf den Flurstück 215. Der Planteil 2 mit einer Gesamtgröße von ca. 1,90 ha liegt südlich an der Bahnstrecke Stendal – Wittenberge (6401) und grenzt nördlich an eine Baumallee, er liegt in der Gemarkung Stendal Flur 2 auf den Flurstücken 111 und 114. Die beiden Planteile werden durch die Schillerstraße erschlossen.

Bisherige Planungsschritte

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 11.11.2022 bis einschließlich 13.12.2022 durchgeführt. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt. Die hierbei eingegangenen wesentlichen Anregungen sind in die Planbearbeitung eingeflossen.

Des Weiteren wurde der Umweltbericht zum Entwurf gefertigt. Im nordöstlichen Teil des Plan-gebiets befindet sich eine Feldhecke mit standortfremden Gehölzen. Diese und weitere einzelne Gehölze sollen für das Vorhaben entfernt werden. Als Ersatz werden eine neue Hecke mit einheimischen Gehölzen, sowie neue Bäume gepflanzt. Die Flächen werden im Bebauungsplan als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung hat ergeben, dass innerhalb des Plangebiets des B-Planes mit dem geplanten Vorhaben und Maßnahmen eine Aufwertung der Fläche um 15.515 Biotopwertpunkten verbunden ist.

Insgesamt sind nach vergleichender Gegenüberstellung von Bestand und Planung, einschließlich der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, durch die PV-FFA weder dauerhafte Einschränkungen des Lebensraumpotenzials für die Fauna, noch nachhaltig spürbare Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erkennbar. Aus diesem Grund sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen lediglich für das Landschaftsbild sowie Ersatzpflanzungen für die beeinträchtigten Gehölze erforderlich.

Nächste Schritte

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, des Vorhaben und Erschließungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht soll nun gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt werden. Zeitgleich wird die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Gleichzeitig wird das Verfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt (Drucksache VII/0901).

Nach der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden schließt sich die Erarbeitung der Abwägung und die Fertigung der Satzungsfassung sowie des Durchführungsvertrages an. Nach Beschlussfassung wird der Bebauungsplan nach Bekanntmachung rechtskräftig.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Entwurf der Planzeichnung
- Anlage 2: Entwurf Vorhaben- und Erschließungsplan
- Anlage 3: Entwurf der Begründung
- Anlage 4: Entwurf des Umweltberichts
- Anlage 5: Biotop- und Nutzungstypen
- Anlage 6: Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung
- Anlage 7: Ausgleichsmaßnahmen A03 und A04
- Anlage 8: Analyse der Blendwirkung der PV-FFA "Solarpark Stendal Schillerstraße"
- Anlage 9: Artenschutz-Fachbeitrag